

23.06.2020 – Mailinformationen der Bürgerdienste der Stadt Bonn:

Auf diese Mailanfrage vom 23.06.2020:

„Können wir am 04.07.2020 unseren ersten diesjährigen Flohmarkt abhalten und wenn ja, welche Voraussetzungen müssen wir befolgen? Ich würde gerne rechtzeitig Helfer für den Auf- und Abbau rekrutieren, da sollte ich wissen, was zu beachten ist, damit niemand gefährdet wird.

erhielten wir von den Bürgerdiensten umgehend folgende Informationen zum aktuellen Verordnungsstand in Bonn:

„Die dem Katzen in Not e.V. erteilte Sondernutzungserlaubnis wird im folgenden durch zusätzliche Auflagen versehen, diese dienen dem Infektionsschutz und sind solange von Gültigkeit, wie es die jeweilige aktuell gültige CoronaSchVO [Schutzverordnung] vorsieht.

Während der gesamten Dauer der Sondernutzung ist immer darauf zu achten, dass im Bereich des Informationsstandes zwischen den Personen, die sich dort aufhalten, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Dabei sind geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.

Sofern Personen an den Informationsstand herantreten möchten, z. B. um Informationsmaterial in Empfang zu nehmen oder eine Unterschrift zu leisten, dürfen diese Personen jeweils nur einzeln vortreten. Auch dabei ist ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen diesen Personen und den Betreibern des Informationsstandes ständig zu gewährleisten.

Sollte sich bei behördlichen Kontrollen erweisen, dass gegen die vorgenannten Auflagen zum Infektionsschutz bei der Ausübung Ihrer Sondernutzung verstoßen wird, so würde dies die Beendigung Ihrer Sondernutzung im Weg des Sofortvollzuges zur Folge haben.“

Ergänzende Änderung der Standbeschreibung, ebenfalls vom 23.06.2020:

„... die gleichen Voraussetzungen gelten auch für die Umsetzung von Flohmarktständen. Generell gilt, dass Sie eine Mund-Nasenbedeckung tragen müssen, soweit kein anderweitiger Spuckschutz vorhanden ist. Auch die herantretenden Personen sind demnach zur Mund-Nasenbedeckung verpflichtet. Weiter ist ein Mindestabstand von 1,5m zwischen den herantretenden Personen einzuhalten, darauf müssen Sie als Sondernutzungsnehmer achten. Um es den Personen vielleicht zu vereinfachen, wird es aktuell geduldet z.B. eine Bodenmarkierung mit Malerkrepp auf dem Boden anzubringen. Die Anbringung muss allerdings die Vorgabe haben, dass diese nachher keine Bleibeschäden hinterlässt.

Bezüglich der Vermeidung von Warteschlangen empfiehlt sich, die Achtung der Einhaltung des Mindestabstands. So kann generell vermieden werden, dass sich zu viele Personen auf kleinem Raum >knuppeln<.“